

FlotART – Kunst und Design im  
Flotwedel e.V.  
c/o Torsten Laskowski  
Hauptstraße 56  
29356 Bröckel

## **Vereinbarung der KunstRaum-Betreiber mit dem FlotART e.V. Grundlagen für die Zusammenarbeit**

### **Vorbemerkung**

Der Verein FlotART e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, dessen vorrangiger Zweck in der Konzeption und Durchführung der FlotART – einem Fest für Kunst und Design im Flotwedel besteht. Die FlotART ist ein in der Region stark verankertes Projekt, welches die Möglichkeit der Einbeziehung, Mitgestaltung und Teilhabe für die Einwohner und Unternehmen im Flotwedel bietet.

Ziel ist die Realisierung einer vielfältigen und bürgernahen Veranstaltung. Trotz der großen Offenheit des Konzeptes sind einige grundlegende Vereinbarungen für die Zusammenarbeit von KunstRäumen und dem FlotART e.V. notwendig.

Mit der Teilnahme an der FlotART erklären sich die KunstRaumbetreiber mit diesen **Grundlagen für die Zusammenarbeit** einverstanden.

### **1 Veranstaltungsort**

Die FlotART findet in den Grenzen der Samtgemeinde Flotwedel statt. Alle Ortschaften, die zur Samtgemeinde Flotwedel gehören, kommen als Standorte für KunstRäume in Frage.

### **2 KunstRaum**

Als KunstRaum bezeichnen wir alle Räumlichkeiten, die im Rahmen der FlotART für die Präsentationen der Künstler und Designer zur Verfügung gestellt werden.

In der Konzeption der einzelnen KunstRäume ist darauf zu achten, dass künstlerische und designorientierte Aspekte im Vordergrund stehen. Zum Erhalt der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit des FlotART e.V. ist erforderlich, dass wirtschaftliche und gewerbliche Interessen in den Hintergrund treten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die KunstRäume zur Deckung ihrer entstandenen Kosten überhaupt keine Einnahmen erwirtschaften dürfen.

### **3 KunstRaumbetreiber**

KunstRaumbetreiber sind diejenigen Personen, die für das Konzept und die Gestaltung des einzelnen KunstRaums verantwortlich sind. Gleichgültig dabei ist, ob es sich um Eigentümer, Mieter oder Pächter der jeweiligen Räume handelt.

### **4 Teilnahmegebühren**

Bis auf weiteres werden keine Gebühren für die teilnehmenden Kunsträume erhoben. Gleichwohl entstehen Kosten für die Gestaltung und Realisierung von Werbemedien. An diesen Kosten beteiligen wir die Kunsträume entsprechend der genutzten Werbefläche. Für die Aufnahme im Programmheft können Kunsträume bis zu 4 Seiten buchen, auf denen der KunstRaum und die dort ausstellenden Künstler vorgestellt werden. Die Kosten pro Seite belaufen sich auf EUR 150,00 / für Kunsträume mit nur einem Künstler EUR 100,00. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit als Sponsor weiteren Werbeplatz zu buchen, Preise erhalten Sie auf Anfrage.

Mit den Teilnahmegebühren erwirbt der KunstRaum ein eigenes Paket an Werbematerial (25 Programmhefte pro gebuchte Seite, Flyer, Plakate). Über den Verkauf der Programmhefte (2 EUR pro Stück) kann der KunstRaum Einnahmen generieren. Die Erlöse für den Verkauf der Programmhefte stehen den Kunsträumen zu.

Zusätzliche Programmhefte können kostenpflichtig nachbestellt werden.

### **5 Pflichten der KunstRaumbetreiber**

- 5.1 Anmeldeschluss: Der Anmeldeschluss für die Teilnahme eines KunstRaums an der FlotART ist jeweils der 15. Januar des Jahres indem die FlotART stattfindet. Die KunstRaumbetreiber müssen bis zu diesem Termin die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme erklärt haben. Nur bei Einhaltung dieses Termins kann gewährleistet werden, dass der teilnehmende KunstRaum im Programmheft berücksichtigt wird. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Entrichtung einer Anzahlung von EUR 100,00. Die Kunsträume erhalten hierfür eine entsprechende Rechnung. Sollte eine Teilnahme an der FlotART entfallen, aus Gründen die der FlotART e.V. nicht zu vertreten hat, wird dieser Betrag nicht zurückerstattet.

- 5.2 Redaktionsschluss für das Programmheft: Der Redaktionsschluss für die Ablieferung von Daten für die Erstellung des Programmheftes ist jeweils am Ende der KW 7 des Jahres in dem die FlotART stattfindet. Mit Ablauf der KW 7 müssen alle inhaltlichen Angaben (Textentwurf, Fotos, Buchung der Seiten) beim Organisationsteam vorliegen. Mit den Daten für das Programmheft soll eine Adress-Liste der teilnehmenden Künstler eingereicht werden.
- 5.3 Nach Ablauf der KW 7 ist die Aufnahme im Programmheft nicht mehr möglich. Für die Anmeldung im Programmheft gibt es ein einheitliches Formular. Auf dem Formular ist die Anzahl der gebuchten Seiten anzugeben.
- 5.4 Datenfreigabe für das Programmheft: Der Grafik-Entwurf für die gebuchten Seiten wird nach Fertigstellung zur Freigabe übermittelt. Der Druck im Programmheft erfolgt nach Freigabe durch den KunstRaumbetreiber. Die Druckfreigabe ist möglichst unverzüglich zu erteilen. Nach Übersendung des ersten Entwurfs ist ein Korrekturgang im Preis für die Seiten enthalten. Weitergehende Änderungen werden nach Aufwand berechnet.
- 5.5 Unterstützung bei der Verbreitung von Werbematerial: Für die Buchung im Programmheft erhält jeder teilnehmende KunstRaum ein Grundpaket an Werbematerial. Es ist notwendig, dass die KunstRaumbetreiber auf eine breite Verteilung der Medien – ggf. mit Hilfe der Künstler – hinwirken. Insbesondere ist auch eine Beteiligung an der Verteilung von Plakaten hilfreich.
- 5.6 Verwendung von einheitlichen Werbemedien: Der KunstRaumbetreiber verpflichtet sich, die gemeinsamen Werbemedien der FlotART einzusetzen und zu nutzen. Sehr gerne stellen wir auf Anfrage Logo-Daten für die Verlinkung auf andere Internetseiten zur Verfügung. Bei Nutzung des FlotART Logo für Flyer, Presseartikel oder ähnliches ist die vorige Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Der KunstRaumbetreiber ist verpflichtet alle Werbemedien zu nutzen, die zu einem einheitlichen äußeren Erscheinungsbild der FlotART beitragen. Insbesondere ist der KunstRaumbetreiber verpflichtet die einheitlichen Hinweisschilder gut sichtbar einzusetzen.
- 5.7 Der Kunstraumbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Künstler während der Veranstaltung vor Ort ansprechbar sind.
- 5.8 Der Verein behält sich vor Künstler aus wichtigen Gründen von der Veranstaltung auszuschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere: Gewaltverherrlichung, Diskriminierung und andere. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

- 5.9 Unterstützung der Künstler: Der KunstRaumbetreiber ist für die Betreuung seiner Künstler selbst verantwortlich und muss während der gesamten Veranstaltung persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sein.
- 5.10 Verbot des vorzeitigen Abbaus: Die KunstRaumbetreiber verpflichten sich ihren KunstRaum im Rahmen der FlotART-Öffnungszeiten für die Besucher offen zu halten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass einzelne Aussteller nicht vorzeitig abbauen und damit den Erfolg der Veranstaltung gefährden. Bei Verstößen behält sich der Verein vor Aussteller und/oder KunstRäume unter Umständen von der Veranstaltung auszuschließen.

## **6 Pflichten des Organisationsteam**

- 6.1 Unterstützung der KunstRäume: Das Organisationsteam unterstützt die einzelnen KunstRaumbetreiber bei der Planung und Umsetzung ihres individuellen Beitrags zur FlotART. Der Verein hat zwei Gremien (Beiräte) für die aktive Betreuung der KunstRaumbetreiber ins Leben gerufen.
- 6.2 Der „künstlerische Beirat“ hilft und berät bei der Vermittlung von Künstlern. Der „technische Beirat“ unterstützt die KunstRäume bei allen Fragen rund um die Realisierung der Veranstaltung. Die Mitglieder der Beiräte sind für alle Fragen persönlich ansprechbar. Die aktuellen Kontaktdaten sind im Internet zu finden.
- 6.3 Das Organisationsteam sorgt für die Vorbereitung der FlotART im Hinblick auf verwaltungstechnische und werbliche Fragen.

## **7 Haftung / Versicherung**

Für die Veranstaltung besteht eine Veranstaltungsversicherung bei der VGH.

## **8 Genehmigungen / GEMA**

Für den Verkauf von Speisen und Getränken besteht eine Anzeigepflicht bei der Samtgemeinde, welche spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt sein muss. Sie muss von jedem KunstRaum selbstständig vorgenommen werden.

Für musikalische Darbietungen können ggf. GEMA-Gebühren anfallen. Dies gilt für Live-Musik und unter Umständen auch für Musik aus dem Radio und dem Abspielen von Tonträgern jeder Art. Jeder KunstRaum ist aufgefordert GEMA-pflichtige Darbietungen selbst anzumelden. Für Fragen steht diesbezüglich der technische Beirat zur Verfügung.

## **9 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Celle

Bröckel, im November 2017